

ELSTER. Aktuelle Informationen.

Belegabruf

Vorausgefüllte Steuererklärung

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

für steuerberatende
Organisationen



Bayerisches
Landesamt
für Steuern

Belegabruf - Vorausgefüllte Steuererklärung

1. Was ist die vorausgefüllte Steuererklärung bzw. der Belegabruf?

Die vorausgefüllte Steuererklärung ist ein kostenloser Service der Steuerverwaltung mit dem Ziel, die Erstellung der Steuererklärung zu erleichtern. Die vorausgefüllte Steuererklärung wird auch als „Belegabruf“ bezeichnet. Den Belegabruf-Teilnehmern werden dabei Daten wie z. B. ihre Lohnsteuer- oder Krankenversicherungsbescheinigungen, die an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, elektronisch zu Verfügung gestellt. Zusätzlich wird je nach verwendeter Software die Möglichkeit angeboten, diese Daten direkt in das Einkommensteuer-Formular zu übernehmen.

2. Ab wann steht dieser Service bereit?

Der Belegabruf steht seit Januar 2014 rund um die Uhr zur Verfügung.

3. Ist die Teilnahme am Belegabruf Pflicht?

Nein, es besteht keine Verpflichtung am Belegabruf teilzunehmen und Belege abzurufen bzw. abrufen zu lassen. Die Steuererklärung kann weiterhin manuell ausgefüllt werden. Auch wenn die Belege abgerufen und gegebenenfalls in das Einkommensteuer-Formular eingefüllt wurden, können die Daten anschließend geändert oder gelöscht werden. Eine Prüfung der Daten vor Abgabe der Steuererklärung ist nach wie vor Pflicht.

4. Können steuerberatende Organisationen Belege von Mandanten/Lohnsteuerhilfevereinsmitgliedern abrufen?

Ja, der Abruf von Belegen für andere Personen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dazu muss ein entsprechender Antrag für die Identifikationsnummer (IdNr.) des Mandanten bzw. Mitgliedes gestellt und dieser anschließend von ihm genehmigt werden. Dies ist auf unterschiedlichen Wegen möglich, siehe Frage 30 f. zum Berechtigungsantrag und **für Steuerberater** siehe Frage Nr. 51 f. zur Vollmachtsdatenbank.

5. Was kostet die Teilnahme am Belegabruf?

Nichts, der Belegabruf-Service ist von Seiten der Finanzverwaltung für alle Teilnehmer kostenlos.

6. Wo gibt es weitere Informationen zum Belegabruf?

Weitere Informationen finden Sie unter: www.elster.de/belegabruf

7. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Wenden Sie sich bitte direkt an die ELSTER-Hotline; telefonisch unter 0800 52 35 055 oder per E-Mail an hotline@elster.de.

Belege

8. Welche Belege bzw. Daten werden derzeit grundsätzlich bereitgestellt?

Lohnsteuerbescheinigung, Kranken-/Pflegeversicherung, Rentenbezugsmitteilung, Riester/Rürup.

Es ist geplant, zukünftig weitere Belege und Daten zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

9. Für welche Jahre können Belege abgerufen werden?

Es können die Daten zu den Jahren ab 2012 abgerufen werden.

10. Wie lange können die Belege eines Jahres abgerufen werden?

Die gesammelten Belege stehen jeweils für vier Jahre zum Abruf bereit. Beispiel: Eine Lohnsteuerbescheinigung aus dem Jahr 2012 kann bis zum 31.12.2016 abgerufen werden.

11. Werden für alle IdNrn. Belege gesammelt?

Nein, es ist eine Anmeldung der jeweiligen IdNr., deren Belege gesammelt und abgerufen werden sollen, zum Belegabruf notwendig. Erst anschließend können die Belege für diese IdNr. bereitgestellt werden.

12. Wann / wie lange werden die Belege gesammelt und bereitgestellt?

Die Belegsammlung zu einer IdNr. beginnt mit deren Anmeldung zum Belegabruf, d. h. durch die persönliche Genehmigung des Dateninhabers bzw. die Eintragung der Vollmacht in die Vollmachtsdatenbank (nach Ablauf der Widerspruchsfrist). Die Belegsammlung endet automatisch mit dem Zeitpunkt, an dem keine gültige Berechtigung mehr besteht und somit niemand mehr die Belege abrufen darf - auch der Dateninhaber selbst nicht.

13. Ist erkennbar, ob die Belege vollständig sind?

Es können jederzeit die Belege abgerufen werden, die der Finanzverwaltung durch die Datenübermittler (z. B. Krankenversicherung oder Arbeitgeber) zur Verfügung gestellt wurden. Die gesetzliche Frist zur Abgabe durch die Datenübermittler ist der 28. Februar des nachfolgenden Jahres. Welche Belege die Datenübermittler zu einer Person bzw. IdNr. übersenden werden, ist der Finanzverwaltung nicht bekannt. Nach einem erfolgreichen Belegabruf werden lediglich die Belege angezeigt, die der Finanzverwaltung zu der entsprechenden IdNr. aktuell bereits vorliegen. Sollten Belege fehlen, wenden Sie sich daher bitte direkt an den entsprechenden Datenübermittler.

14. Wann kann man davon ausgehen, dass die Belege endgültig sind?

Grundsätzlich kann der Datenübermittler (z. B. die Krankenversicherung oder der Arbeitgeber) den Beleg jederzeit ändern. Deshalb kann es auch vorkommen, dass zwischen Erklärungsabgabe und Bescheidübermittlung durch das Finanzamt der Beleg geändert wird und das Finanzamt bei seinen Berechnungen von den geänderten aktuelleren Belegdaten ausgeht.

15. Wer erfährt davon, dass sich Belege geändert haben?

Im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung erfolgt keine Benachrichtigung. Die Belege, die nach einem erfolgreichen Belegabruf angezeigt werden, sind stets die dem Finanzamt aktuell vorliegenden.

16. Ist es sinnvoll, Belege für Mandanten/Mitglieder "auf Vorrat" abzurufen?

Auf Grund der möglichen Belegaktualisierungen durch die Datenübermittler wird nicht empfohlen, Belege vorrätig abzurufen und für eine spätere Nutzung zu speichern.

17. Können die eingefüllten Daten ungeprüft übernommen werden?

Nein, Sie sind bzw. Ihr Mandant/Mitglied ist wie bisher dazu verpflichtet, die bereitgestellten bzw. eingefüllten Daten vor Abgabe der Steuererklärung zu überprüfen und falls erforderlich zu korrigieren.

18. Das Mitglied/der Mandant hat z. B. die Lohnsteuerbescheinigung bereits von seinem Arbeitgeber auf Papier bekommen, es ist aber keine elektronische abrufbar. Warum?

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den Arbeitgeber bzw. bei anderen Belegen an den entsprechenden Datenübermittler. Nur dieser ist in der Lage mitzuteilen, ob er die Daten bereits an das Finanzamt übermittelt hat bzw. wann er sie übermitteln wird.

19. Die Daten der Lohnsteuerbescheinigung auf Papier stimmen nicht mit den Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung überein. Wieso?

Auch hier wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeber (bzw. den entsprechenden Datenübermittler analog bei anderen Belegen). Nur dieser kann die Abweichung aufklären.

Berechtigungserlangung

Um die Berechtigung zum Abruf der Belege eines Mandanten bzw. Lohnsteuerhilfeverein-Mitgliedes zu erlangen, stehen grundsätzlich zwei verschiedene Wege zur Verfügung. Zum einen der **Berechtigungsantrag** über das ElsterOnline-Portal bzw. andere Steuersoftware, zum anderen (nur für Steuerberater) die **Vollmachtsdatenbank-Lösung** der Steuerberaterkammern. Im Folgenden wird auf beide Alternativen getrennt voneinander eingegangen.

Weiterführende Informationen zur Vollmachtsdatenbank (VDB) sind bei den Steuerberaterkammern oder der DATEV eG als Betreiber im Auftrag der Steuerberaterkammern zu erfragen.

[Tabelle: Berechtigungsantrag vs. Vollmachtsdatenbank](#)

Berechtigungsantrag / Registrierung

20. Ist eine Registrierung im ElsterOnline-Portal erforderlich, um einen Berechtigungsantrag zu stellen?

Ja, um per Berechtigungsantrag die Belege für Ihre Mitglieder/Mandanten abrufen zu können, benötigen Sie eine Registrierung im ElsterOnline-Portal. Ausnahme ist hier, wenn die Berechtigung über die Vollmachtsdatenbank erlangt wird. Dann ist ein Belegabruf mit bestimmten Karten (DATEV) ohne Registrierung im ElsterOnline-Portal möglich.

21. Welche Registrierungsart kann für den Belegabruf genutzt werden?

Mitgliedern steuerberatender Organisationen wird für den Belegabruf die Organisations-Registrierung zur Steuernummer mit Sicherheitstick oder Signaturkarte (ELSTER-Spezial oder ELSTER-Plus) empfohlen.

Grundsätzlich ist auch eine Registrierung mit IdNr. und Zertifikatsdatei (ELSTER-Basis) möglich. Diese wird aber aufgrund der begrenzten Berechtigungsanzahl nicht empfohlen.

22. Kann ich meine Registrierung mit persönlicher Steuernummer nutzen, um Belege für Mitglieder/Mandanten abzurufen?

Eine Registrierung mit persönlicher Steuernummer ist für den Abruf von Belegen nicht ausreichend. Hierzu benötigen Sie eine Registrierung mit der Steuernummer der Organisation.

23. Ist der Abruf von Belegen für Mitglieder/Mandanten auch mit einer Registrierung mit Identifikationsnummer (IdNr.) möglich?

Grundsätzlich ja, allerdings sind für Accounts, die mit der persönlichen IdNr. registriert sind, die Berechtigungen auf insgesamt 20 begrenzt.

24. Welche Arten des Logins werden beim Belegabruf unterstützt?

Bei einer empfohlenen Organisations-Registrierung mit Steuernummer werden der Login ELSTERSpezial mit Sicherheitstick sowie ELSTERPlus mit Signaturkarte unterstützt.

25. Gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten des Logins?

Bei der Nutzung eines Sicherheitsticks oder einer Signaturkarte sind die Anzahl der registrierbaren Konten sowie der beantragbaren Berechtigungen identisch. Lediglich bei der nicht empfohlenen Nutzung einer IdNr.-Registrierung kommt es zu Einschränkungen.

[Tabelle: Login-Arten](#)

26. Ich habe bereits eine Organisations-Registrierung zur Steuernummer mit Sicherheitstick. Kann ich diese für den Belegabruf nutzen?

Grundsätzlich kann eine solche Registrierung für den Belegabruf genutzt werden. Sie muss allerdings nach Juli 2013 erfolgt sein. Falls es sich um einen älteren Account handelt, müssen Sie sich neu registrieren. (Hinweis: Diese zeitliche Einschränkung gilt nur für Organisations-Registrierungen mit Sicherheitsticks, nicht mit Signaturkarten.)

27. Ist für die Teilnahme am Belegabruf eine DATEV Smartcard notwendig oder ist hierzu auch ein DATEV mIdentity Stick bzw. eine normale Signaturkarte nutzbar?

Um über einen Berechtigungsantrag Belege für Mandanten/Mitglieder abzurufen, sind alle von ELSTER unterstützten Signaturkarten möglich.

(Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Vollmachtsdatenbank können die Steuerberaterkammern oder die DATEV als Betreiber im Auftrag der Steuerberaterkammern nennen.)

28. Was passiert, wenn der Sicherheitstick oder die Signaturkarte defekt oder abhandengekommen sind?

In diesem Fall sollten Sie sich umgehend an den ELSTER-Support bzw. die ELSTER-Hotline wenden; telefonisch unter 0800 52 35 055 oder per E-Mail an hotline@elster.de.

29. Ich verwende eine bestimmte Steuersoftware und habe Probleme mit dem Belegabruf. An wen wende ich mich?

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall direkt an die Hotline des jeweiligen Software-Herstellers.

Berechtigungsantrag / Berechtigungen

30. Wie ist es möglich, Belege für Mitglieder/Mandanten (sog. "Dateninhaber") abzurufen?

Um Belege für andere Personen abrufen zu können, benötigen Sie eine entsprechende Berechtigung des Dateninhabers. Um diese zu erlangen, können Sie in allen Programmen, die den Belegabruf unterstützen (z. B. ElsterOnline-Portal, ElsterFormular sowie andere Softwareprodukte) unter Angabe der entsprechenden IdNr. und des Geburtsdatums des Dateninhabers einen Berechtigungsantrag für diese IdNr. stellen. Dieser Antrag muss vom Mitglied/Mandant entsprechend genehmigt werden. Nach der gegebenenfalls erteilten Berechtigung durch den Dateninhaber können Sie die Belege abrufen.

31. Was ist ein Dateninhaber? Was ist ein Datenabruf?

Der Dateninhaber ist die Person, zu deren IdNr. die bereitgestellten Daten bzw. Belege abgerufen werden sollen. Dies kann z. B. das Mitglied eines Lohnsteuerhilfevereins oder der Mandant einer Steuerberaterkanzlei sein.

Der Datenabruf ist die Person, die aktiv Daten und Belege einer anderen Person abrufen möchte. Dies kann z. B. ein Mitarbeiter eines Lohnsteuerhilfevereins oder ein Steuerberater sein.

32. Ab wann ist der Belegabruf für eine IdNr. möglich? Wie schnell kann man auf die Belege zugreifen?

Die Belegbereitstellung zu einer IdNr. beginnt mit deren Anmeldung zum Belegabruf bzw. mit Genehmigung/Freischaltung der Berechtigung, d. h. durch die persönliche Genehmigung des Dateninhabers bzw. die Eintragung der Vollmacht in die Vollmachtsdatenbank (nach Ablauf der

Widerspruchsfrist). Da diese Anmeldungen einmal täglich verarbeitet werden, können die Belege frühestens am Folgetag nach der Genehmigung bzw. Freischaltung der Berechtigung abgerufen werden.

33. Wie kann ein Mitglied/Mandant mir die Berechtigung erteilen, seine Daten abzurufen?

Dazu müssen Sie einen Antrag für die IdNr. des entsprechenden Mandanten gestellt haben, den er anschließend genehmigen kann, wenn er Ihnen die Berechtigung erteilen möchte. Dies ist auf unterschiedlichen Wegen möglich:

(1) Der Dateninhaber kann Ihren Antrag vollelektronisch genehmigen, wenn er im ElsterOnline-Portal mit seiner IdNr. registriert ist sowie einen gültigen Abrufcode besitzt (ELSTERBasis-Login).

(2) Ist dies nicht der Fall, erhält der Dateninhaber auf Ihren Antrag hin automatisch einen Freischaltcode per Post zugesendet, den er an Sie weitergeben kann.

(3) Bei Nutzung der Vollmachtsdatenbank erhält der Mandant ein Infoschreiben mit einer Widerspruchsfrist. Lässt er diese verstreichen, wird die Genehmigung automatisch nach Ablauf der Frist erteilt.

34. Was ist ein Freischaltcode und wozu wird er benötigt?

Der Freischaltcode ist ein 12-stelliger, einmal zu verwendender Schlüssel zur Freischaltung eines Berechtigungsantrags. Er wird benötigt, um einem Datenabrufer, z. B. einem Lohnsteuerhilfeverein oder Steuerberater, die Berechtigung zu erteilen, Belege abrufen zu können. Dafür muss der Datenabrufer einen Antrag für die entsprechende IdNr. stellen. Daraufhin wird dem Dateninhaber (Mitglied/Mandant) von der Finanzverwaltung ein Brief mit einem Freischaltcode zugesendet, den er anschließend - falls er dem Antrag zustimmen möchte - an den Antragsteller weiterleiten kann.

35. Wie erhält das Mitglied/der Mandant den Freischaltcode? Wie übermittelt er ihn an mich?

Der Freischaltcode wird ihm von der Finanzverwaltung automatisch nach der Antragstellung auf dem Postweg zugesendet. Dies kann je nach Postlaufzeit einige Tage dauern. Wie das Mitglied/der Mandant den Freischaltcode anschließend an Sie übermittelt, ist egal - z. B. per Post, E-Mail, Fax, Telefon oder mündlich.

36. Muss das Mitglied/der Mandant den Freischaltcode an mich weitergeben, wenn ich seine Belege abrufen soll?

Ja, der Dateninhaber muss den Freischaltcode an Sie, den Antragsteller, weitergeben, sofern er Sie zum Belegabruf der Daten berechtigen möchte. Sie können sich in diesem Fall mit dem Freischaltcode selbstständig berechtigen. Wenn der Dateninhaber Ihnen nicht genehmigen möchte, seine Daten abzurufen, vernichtet er den Brief mit dem Freischaltcode. Somit werden Sie nicht berechtigt.

37. Gibt es eine Frist, in der ein offener Antrag genehmigt bzw. freigeschaltet werden muss?

Wenn der Freischaltcode nach einer Frist von 90 Tagen nach der Antragsstellung nicht weitergegeben und verwendet wurde, verfällt der Antrag und der Freischaltcode verliert seine Gültigkeit.

38. Das Mitglied/der Mandant erhält trotz gestelltem Antrag keinen Freischaltcode-Brief. Was kann der Grund sein und an wen muss er sich wenden?

In diesem Fall sollte er sich an die entsprechende Rechteverwaltungsstelle wenden. Welche Rechteverwaltungsstelle für ihn zuständig ist, erfährt er bei der ELSTER-Hotline telefonisch unter 0800 52 35 055 oder E-Mail an hotline@elster.de.

39. Was passiert, wenn ich den Freischaltcode falsch eingebe?

Nach fünfmaliger Fehleingabe ist der Freischaltcode gesperrt. In diesem Fall müssen Sie einen neuen Antrag auf Berechtigung zum Belegabruf für die entsprechende IdNr. stellen.

40. Der Freischaltcode ist abhandengekommen/verloren gegangen. Was kann ich tun?

Sie als Datenabrufers müssen den Antrag stornieren bzw. zurückziehen und anschließend einen neuen Antrag für die entsprechende IdNr. stellen.

41. Wie oft kann ein Freischaltcode neu beantragt werden?

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung für Berechtigungs-Beantragungen. Sie können als Datenabrufers allerdings pro IdNr. nur einen Antrag (pro Tag) stellen.

42. Kann ein Berechtigungsantrag zurückgezogen werden?

Ja, als Datenabrufers können Sie jederzeit den gestellten Antrag stornieren bzw. zurückziehen. Das Mitglied/der Mandant hingegen hat die Möglichkeit, den Freischaltcode entweder gar nicht erst an Sie weiterzugeben oder - wenn er das bereits getan haben - sich an die für ihn zuständige Rechteverwaltungsstelle zu wenden, um die erteilte Berechtigung zu widerrufen.

43. Kann eine Berechtigung zum Belegabruf grundsätzlich von vornherein zeitlich eingeschränkt werden?

Ja, Sie können bei der Beantragung eine Gültigkeit (Enddatum der Berechtigung) angeben.

44. Kann die zu einer aktiven Berechtigung gespeicherte Gültigkeit (Ende) geändert werden?

Nein, wenn die Gültigkeit einer bestehenden Berechtigung geändert soll, so müssen Sie einen neuen Antrag mit angepasster Gültigkeit zum Abruf der Belege stellen.

45. Wer kann eine existierende Berechtigung widerrufen?

Eine bestehende Berechtigung zum Belegabruf kann sowohl vom Dateninhaber als auch vom berechtigten Datenabrufers jederzeit ohne gegenseitige Bestätigung widerrufen werden.

46. Wie kann ein Mitglied/Mandant Berechtigungen widerrufen?

Wenn der Dateninhaber eine ElsterOnline-Registrierung mit IdNr. besitzt, so kann er seine Berechtigungen z. B. im ElsterOnline-Portal selbstständig verwalten, d. h. auch ablehnen oder löschen.

Ist dies nicht der Fall, so kann er sich an die für ihn zuständige Rechteverwaltungsstelle wenden, um Einsicht in seine sogenannte Rechteliste zu erlangen und um Berechtigungen gegebenenfalls zu stornieren.

47. Wie kann ich als Datenabrufers Berechtigungen widerrufen?

Wenn Sie als Datenabrufers eine ElsterOnline-Registrierung mit IdNr. oder Organisationssteuernummer besitzen, können Sie Ihre Anträge bzw. Berechtigungen z. B. im ElsterOnline-Portal selbstständig verwalten, d. h. auch löschen.

Haben Sie die Berechtigung über die Vollmachtsdatenbank erlangt, müssen Sie sie auch über die Vollmachtsdatenbank stornieren.

48. Ist es möglich Berechtigungen z. B. von einem alten auf einen neuen ElsterOnline-Portal-Account zu übertragen?

Es gibt derzeit keine automatisierte Möglichkeit zur Übernahme von Berechtigungen von einem Konto auf ein anderes.

49. Für was kann das Feld "Ordnungsbegriff" verwendet werden und wie viele Zeichen stehen zur Verfügung?

Der Ordnungsbegriff ist ein optionales, frei wählbares Kriterium mit maximal 30 Zeichen. Es soll Ihnen als Datenabrufers helfen, den Dateninhaber (Mitglied/Mandant) wiederzuerkennen oder einzugruppieren. Insofern kann hier auch für mehrere Dateninhaber derselbe Wert gesetzt werden (z. B. bei Lohnsteuerhilfen die Beratungsstellen- oder Mitgliedsnummer bzw. bei Steuerberatern die Mandantenkennung).

50. Ist es möglich, auch die Belege vom Ehepartner oder den Kindern eines Mandanten abrufen?

Ja, das ist möglich. In diesem Fall müssen Sie ebenfalls für deren IdNrn. Berechtigungen beantragen und diese vom jeweiligen Dateninhaber (z. B. der Ehefrau oder dem Sohn) genehmigen lassen.

Vollmachtsdatenbank

51. Was ist die Vollmachtsdatenbank?

Über die von den Steuerberaterkammern eingerichtete Vollmachtsdatenbank (VDB) können Steuerberater neben den bisherigen Verfahren zur Erlangung der Berechtigung (Zustimmung über ElsterOnline-Konto oder Weitergabe Freischaltcode) Zugang zu den Daten Ihrer Mandanten beantragen. Es handelt sich dabei lediglich um einen weiteren Weg, um die Berechtigung zum Datenabruf zu erlangen.

52. Wer kann die Vollmachtsdatenbank nutzen?

Die Vollmachtsdatenbank wird allen Mitgliedern einer Steuerberaterkammer angeboten. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank.

53. Welche Voraussetzungen müssen zur Teilnahme an der Vollmachtsdatenbank erfüllt sein?

Der Zugang zur Vollmachtsdatenbank (VDB) ist nur mit Kammermitgliedsausweis bzw. DATEV-Berufsträgerkarte möglich. Auch für die Abholung der Belege wird eine Signaturkarte (DATEV-Berufsträger oder -Classic) vorausgesetzt. Weitere Informationen finden Sie bei der Bundessteuerberaterkammer, Ihrer Steuerberaterkammer oder der DATEV als Betreiber der VDB.

54. Kann ein Sicherheitstick verwendet werden, wenn die Vollmachtsdatenbank genutzt wird?

Die Nutzung der Vollmachten ist nicht möglich, wenn Sie den Belegabruf mit einem Sicherheitstick durchführen möchten. Denn in der VDB sind die Anwender-Daten der verwendeten Karte zu registrieren, mit welcher auf die Vollmacht zugegriffen wird. Es ist daher technisch nicht möglich, eine Verbindung zwischen einer Vollmacht und einem Sicherheitstick herzustellen.

55. Gibt es eine Wartefrist, bis die Vollmacht eingetragen wird und wenn ja, wie lang ist diese?

Ja, der Mandant hat 35 Tage Zeit, der Eintragung der Vollmacht zu widersprechen. Erst nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist, wird die Vollmacht in die Datenbank eingetragen und somit die Berechtigung erteilt.

56. Wo werden die Abruf-Berechtigungen angezeigt, die über die Vollmachtsdatenbank entstehen?

Der Mandant bzw. der Rechteinhaber sieht die Berechtigungen im ElsterOnline-Portal, sobald sie nach der Widerspruchsfrist in die Datenbank eingetragen wurde. Sie als Nutzer und Datenabruf sehen den Status der Vollmacht in der Vollmachtsdatenbank.

57. Kann ein Mandant eine bestehende Berechtigung, die über eine Vollmacht entstanden ist, eigenständig löschen?

Ja, ein Mandant kann seine Berechtigungen löschen. Hierfür ist keine Genehmigung durch den Vollmachtinhaber notwendig. Der Mandant kann die Berechtigung über das ElsterOnline-Portal, Fremdsoftware oder über die Rechteinverwaltungsstellen löschen.

58. Welche Gründe gibt es, warum eine Vollmacht nicht eingetragen wird/wurde?

Die Vollmacht kann z. B. von der Rechtheverwaltungsstelle storniert worden sein. Dies kann an einem Brieffrückläufer (Brief konnte an die hinterlegte Adresse zur IdNr. nicht zugestellt werden) oder an einem Widerspruch durch den Dateninhaber innerhalb der Widerspruchsfrist von 35 Tagen liegen. Außerdem kann auch ein Fehler bei der Anlage der Vollmacht aufgetreten sein, z. B. wenn die IdNr. oder das Geburtsdatum des Dateninhabers nicht korrekt war oder in der Datenbank für Meldedaten ungültige Daten enthalten sind (z. B. Auslandsadresse des Mandanten).

59. Was geschieht, wenn der Vollmachtsbrief dem Mandant nicht zugestellt werden kann?

Wenn der Brief nicht an den Inhaber zugestellt werden kann, wird als Folge die Rechtheverwaltungsstelle den Berechtigungsantrag löschen und die Vollmacht wird nicht eingetragen/erteilt.

60. Was ist, wenn der Mandant im Ausland lebt?

Derzeit werden nur Inlandsadressen für den Belegabruf bzw. die Vollmachtsdatenbank unterstützt, d. h. eine Teilnahme am Belegabruf von Mandanten mit Auslandsadressen ist nicht möglich.

61. Kann ich als Steuerberater auch ohne Nutzung der Vollmachtsdatenbank Mandanten-Belege im Rahmen des Belegabrufs abrufen?

Als Steuerberater können Sie auch ohne Teilnahme an der VDB bei entsprechender Registrierung im ElsterOnline-Portal die Berechtigung zum Datenabruf für einen bestimmten Mandanten beantragt werden. (Siehe Absatz: Berechtigungsantrag - Frage 20 ff.)

62. Wie kann ich als Steuerberater, der nicht die DATEV-Software nutzt, aber an der Vollmachtsdatenbank teilnimmt, den Belegabruf nutzen?

In diesem Fall können Sie die Belege z. B. über das ElsterOnline-Portal abrufen.

Herausgeber:

Steuerverwaltungen von Bund und Ländern, vertreten durch das
Bayerisches Landesamt für Steuern
Sophienstraße 6, 80333 München

Stand: 01.09.2014